

I. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. Baugesetzbuch (BauBG) in der derzeit gültigen Fassung.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung=BauNVO) in der derzeit gültigen Fassung.
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanZV) in der derzeit gültigen Fassung.
4. Den Festsetzungen dieses Bebauungsplans liegt die derzeit gültige Bayerische Bauordnung (BayBO) zugrunde.

II. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Table with 3 columns: Planzeichen, Erläuterung, Rechtsgrundlagen. Includes sections for 'ART DER BAULICHEN NUTZUNG', 'MASS DER BAULICHEN NUTZUNG', 'BAUWEISE; BAUGRENZEN', 'VERKEHRSLÄCHEN', and 'GRÜNLÄCHEN'.

Table with 3 columns: Planzeichen, Erläuterung, Rechtsgrundlagen. Lists various landscape and planning symbols like 'offene Böschungen', 'Mager- bzw. Rohbodenstandorte', 'Brennenstandorte', etc.

Table with 3 columns: Planzeichen, Erläuterung, Rechtsgrundlagen. Lists symbols for 'Böschungsmoellierung', 'Steinhaufen', 'Greifvogelule', 'Eiablagehaufen', and 'Hauptversorgungsleitungen'.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN FESTSETZUNG
1.10. Es wird ein Sondergebiet "erneuerbare Energien - Sonnenenergie" nach §11 Abs.2 BauNVO für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1. Soweit sich aus der Festsetzung der überbaubaren Flächen nicht geringere Werte ergeben, bestimmt sich das Maß der zulässigen baulichen Nutzung aus den nachfolgenden Vorschriften über zulässige Gebäude und Anlagenhöhen.
3. VERSTÄCKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER
3.1. Auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zu verstekern.

4. GRÜNONORDNUNG

- 4.1. Ausgleichsmaßnahmen - Punkt 9.2 des Umweltberichtes
4.1.1. Rohbodenstandorte (ca. 205 m²)
4.1.2. Brennenstandorte (ca. 280 m²)
4.1.3. Neuanlage von Gewässern (ca. 202 m²)
4.1.4. Altgras- und Hochstaudenfluren (ca. 773 m²)
4.1.5. Ergänzungspflanzung strauchepprägter Gehölze (ca. 506 m²)
4.1.6. Schliehen-Wildobsthecke (ca. 253 m)

Table with 4 columns: deutscher Name, botanischer Name, Mindestqualität, %. Lists plants like Feldahorn, Zweifloriger Weidorn, Hartnagel, etc.

Table with 4 columns: Ps, Ca, Se, Pm, Cm, Sn, Se, Ac. Lists plant species abbreviations.

Table with 4 columns: Abkürzung, deutscher Name, botanischer Name, Mindestqualität, Stück pro Schema. Lists plants like Ac, Ca, Cm, Fa, Lx, Ps, Pp, Ra, Sc.

- 4.1.7. Für alle Pflanzungen und Entwicklungsflächen (soweit zutreffend) gilt: Die Flächenpflege der Ausgleichsflächen (Mahd, Gehölz- und Gewässerpflege) ist mindestens für 25 Jahre bzw. so lange der Eingriff besteht sicherzustellen.
4.1.8. Wiesenfläche im Unterstand der PV-Anlage

- 4.1.9. Böschungsmoellierung
4.1.10. Anlage & Entwicklung von Sonderstrukturen v.a. für Reptilien

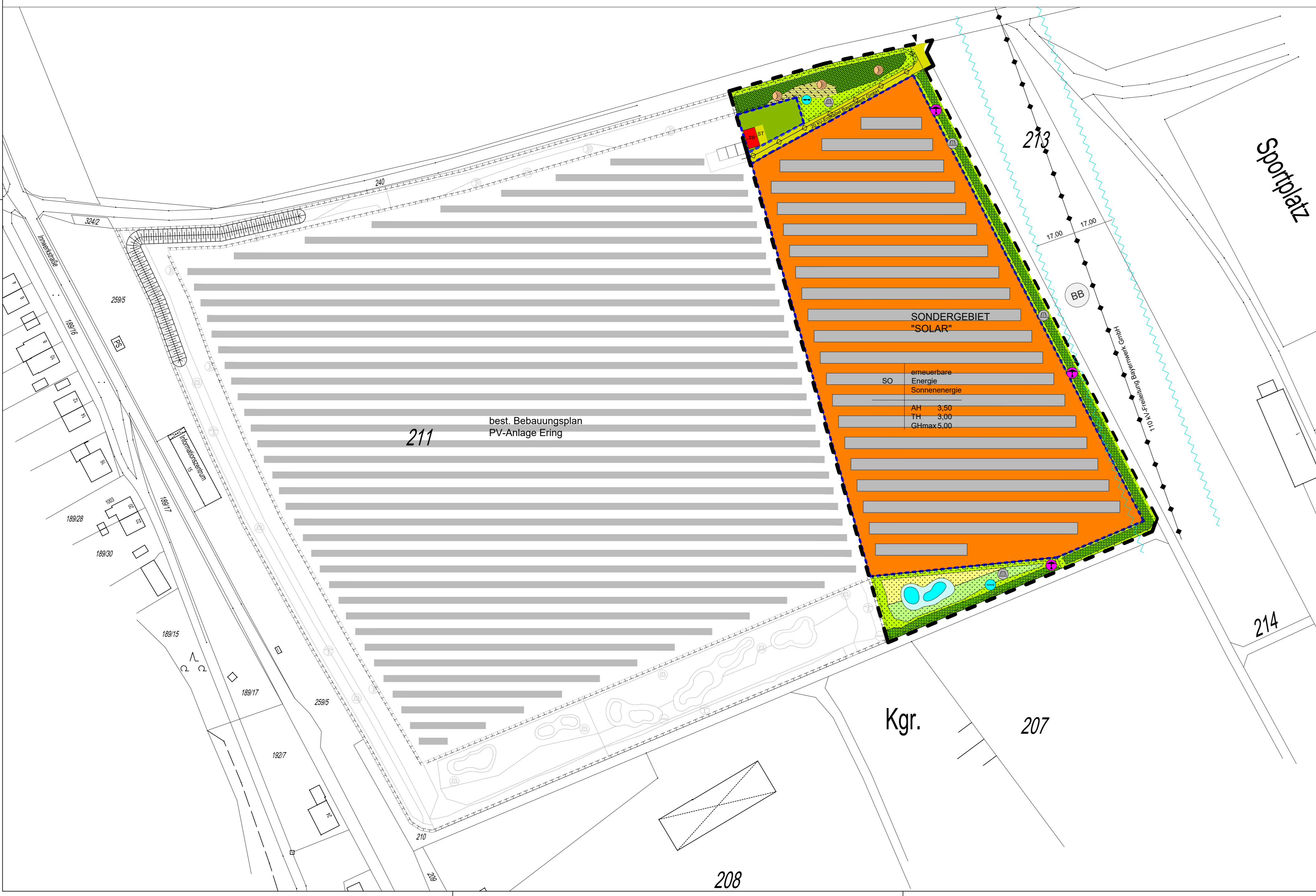
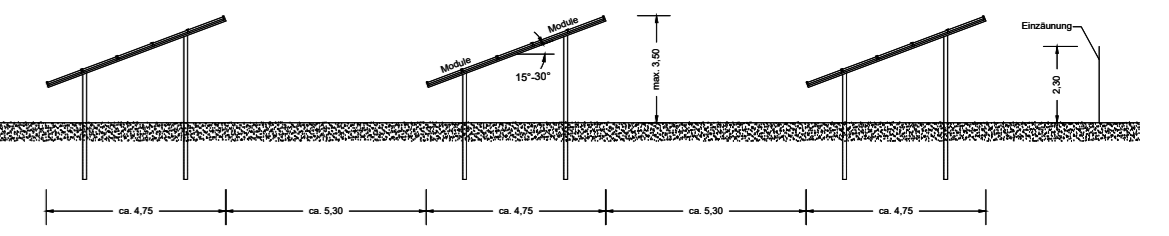
- 4.2. Eingrünung des Bauvorhabens
4.2.1. Hecke Ostseite (Schliehen-Wildobsthecke ca. 817 m² und Altgras- und Hochstaudenfluren ca. 466 m²)

4.2. Pflegeplan der Kompensationsflächen

- 1. einmalige / unregelmäßige Maßnahmen
2. wenn nicht in Jahr 1 erfolgt - Mahdübertragung im Bereich der südlichen Kompensationsfläche (Brennenstandort)
3. ggf. Freischneiden der Habitatstrukturen
4/5 - Entfernern der Pflöckung bzw. Verblisschutz
6 - an Entwicklung angepasste Gehölzpflege

TEIL B: BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1. Betriebsgebäude
1.2. Anlage
1.4. Einfriedungen
1.5. Aufschüttung und Abgrabungen
1.6. Betriebswege, Park- und Stellflächen
1.7. PV-Module
1.8. Wechsrichter



- 4.1.7. Für alle Pflanzungen und Entwicklungsflächen (soweit zutreffend) gilt: Die Flächenpflege der Ausgleichsflächen (Mahd, Gehölz- und Gewässerpflege) ist mindestens für 25 Jahre bzw. so lange der Eingriff besteht sicherzustellen.
4.1.8. Wiesenfläche im Unterstand der PV-Anlage
4.1.9. Böschungsmoellierung
4.1.10. Anlage & Entwicklung von Sonderstrukturen v.a. für Reptilien
4.2. Eingrünung des Bauvorhabens
4.2.1. Hecke Ostseite (Schliehen-Wildobsthecke ca. 817 m² und Altgras- und Hochstaudenfluren ca. 466 m²)

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauBG für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauBG in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Gemeinde Ering hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BauBG in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
7. Ausgefertigt
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauBG ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Rathaus Ering während der allgemeinen Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann.
Auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 BauBG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeschädigt werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauBG betriebliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauBG).

Official stamp and information for 'GEMEINDE ERING VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "/>